

BADILIKA E. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen Badilika e. V.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere durch
 - a) die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO,
 - b) die Förderung der Kinder- und Jugendpflege und Kinder- und Jugendfürsorge, und die Berufsförderung in Kenya/Afrika,
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Studentenhilfe in Kenya/Afrika,
 - d) die Förderung der Gesundheitspflege in Kenya/Afrika,
 - e) die Förderung der Fürsorge für politisch, rassisch oder religiös verfolgte Kinder und Jugendliche in Kenya/Afrika,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur in Kenya/Afrika.
- 2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Unterstützung (Geld- und Sachzuwendungen) von sozial Schwachen i.S.d. § 53 Nr. 2 AO,
 - b) die Durchführung von Bildungsförderprogrammen in Kenya/Afrika,
 - c) die Ausstattung von Kindergärten, Schulen, berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen, Waisenhäusern und Spezialeinrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche in Kenya/Afrika,
 - d) die Unterstützung (Geld- und Sachzuwendungen) öffentlicher Einrichtungen der Gesundheitspflege in Kenya/Afrika,
 - e) die Finanzierung konkreter für die Öffentlichkeit bestimmter Kunstobjekte aus Kenya/Afrika,
 - f) die Hilfeleistung in Fällen körperlicher und geistiger Not i.S.d. § 53 Nr. 1 AO,
 - g) die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts,
 - h) die Förderung und Einrichtung von Studentenaustausch- und Praktikumsprogrammen nach und in Kenya/Afrika.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- 6) Die nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 3 Leistungen des Vereins

- 1) Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Auch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen können keinerlei Rechtsanspruch begründen. Alle Zahlungen werden freiwillig mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs geleistet.
- 2) Vorschläge zur Gewährung von Unterstützung können von jedem Mitglied des Vereins gemacht werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit Eintragung des Vereins und endet am 31. Dezember 2006.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt und Ausschluss, sowie durch Verlust der persönlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des betreffenden Jahres mitgeteilt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- 4) Ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsmögen.
- 5) Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit sind in einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu regeln, die Bestandteil der Vereinssatzung ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mittels einfachen Briefes an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Ein Mitglied kann seine Stimme durch ein anderes Mitglied überbringen lassen (Stimmbote).
- 2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere, aber nicht abschließend
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Leistungen gemäß § 3, soweit nicht die Mitgliederversammlung den Vorstand für bestimmte Projekte oder innerhalb bestimmter Wertgrenzen alleine zu handeln vorab ermächtigt hat.
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) der Jahresbericht des Vorstandes
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Wahl des Rechnungsprüfers
 - h) die Beitragsordnung
 - i) der Ausschluss von Mitgliedern
 - j) die Auflösung des Vereins

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ansonsten von dem nach Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied.
- 2) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden oder vertretenen Mitgliedes geheim.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Regelungen nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der zugleich Schatzmeister ist, und der stellvertretende Vorsitzende, der zugleich Schriftführer ist. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt am 1. Januar des auf ihre Wahl folgenden Kalenderjahres; sie endet mit Ablauf des vierten auf ihre Wahl folgenden Kalenderjahres. Wiederwahl ist zulässig. Beim Gründungsvorstand beginnt die Amtszeit mit der Wahl.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- 4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11 Liquidation

- 1) Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden (§ 9 Abs. 4). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Die nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3) Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts Krefeld bestimmt ist.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Krefeld, 20. Oktober 2006